

Betriebssatzung

für den

Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz „Stadtwerke Schnaudertal“

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 76 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353) sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), beschließt der Stadtrat der Stadt Meuselwitz in seiner Sitzung am 31.03.2010 folgende

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz „Stadtwerke Schnaudertal“ vom 15.04.2010

§ 1

Eigenbetrieb, Name

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz „Stadtwerke Schnaudertal“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz führt den Namen „Stadtwerke Schnaudertal“. Die Stadt Meuselwitz tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung (§§ 58 und 61 ThürWG) der Stadt Meuselwitz und ihrer Ortsteile sowie die Erfüllung der Aufgaben kommunaler Dienstleistungen für die Stadt Meuselwitz einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe, sie dienen u. a. der Sicherstellung der Pflege und Unterhaltung der im kommunalen Besitz befindlichen Güter, Flächen und Gebäude, und die Anbahnung von Rechtsgeschäften zur Steigerung der Nutzung alternativer Energien werden als Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz nach dem § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz ist die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Aufgaben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den erlassenen Satzungen.

- (3) Der Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz kann im Rahmen der Gesetze Aufgaben an Dritte vergeben.
- (4) Der Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz kann alle wirtschaftlichen Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die in einem organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen.
- (5) Der Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital für den Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz beträgt 520.000 €.

§ 4 Zuständige Organe

Die zuständigen Organe des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz sind:

- a) die Betriebsleitung (§§ 5 und 6)
- b) der Betriebsausschuss (§§ 7 und 8)
- c) der Stadtrat (§ 9)
- d) der Bürgermeister (§ 10).

§ 5 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz wird ein Betriebsleiter bestellt.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung führt die Geschäfte des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz nach Maßgabe der ThürEBV und dieser Satzung. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und die Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 3. der Abschluss von Verträgen auf der Grundlage des bestätigten Wirtschaftsplanes;

4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Bürgermeisters nach § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Betriebsleitung übertragen sind, soweit die Betriebsleitung hierfür nicht der Zustimmung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses bedarf;
 5. Entscheidungen über Begründung, Umfang oder Aufrechterhaltung eines Anschluss- und Benutzungsverhältnisses;
 6. Entscheidungen zu Anschlussbeiträgen und Gebühren;
 7. Führung des Schriftverkehrs zu allen durch Beschlüsse abgesicherten Vorhaben und Maßnahmen bzw. mit diesen unmittelbar in Verbindung stehenden Problemen.
- (2) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Stadtrates verwaltungsmäßig vor. Der Betriebsausschuss gibt ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
 - (3) Die Betriebsleitung nimmt an Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
 - (4) Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss (§ 19 ThürEBV) vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 ThürKO mit zugleich beratender Funktion gebildet. Ihm gehören der Bürgermeister und fünf Mitglieder des Stadtrates als beschließende Mitglieder an.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät als beratender Ausschuss alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz, die der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen, vor.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet abhängig von Wertgrenzen abschließend, soweit nicht nach § 9 der Stadtrat oder nach § 6 die Betriebsleitung zuständig sind, über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung,

2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 € übersteigen,
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), die mehr als 10.000,00 € betragen,
 4. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreitet,
 5. die Vergabe im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 € übersteigt,
 6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen der Stadt zu Angelegenheiten des Eigenbetriebes und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 € beträgt,
 7. Stundung von Forderungen der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
25.000,00 € bis < 50.000,00 EUR bis ≤ 12 Monate
Beiträge gemäß § 7 ThürKAG
10.000,00 € bis ≤ 50.000,00 EUR bis ≤ 20 Jahre beträgt,
 8. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,00 € im Einzelfall beträgt,
 9. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO.
 10. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Betriebsleitung und deren Stellvertreter.
- (4) Der Betriebsausschuss erarbeitet den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über folgende Angelegenheiten:
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 2. Bestellung des Betriebsausschusses mit seinen Mitgliedern,
 3. Bestellung, Berufung und Abberufung der Betriebsleitung und des Stellvertreters sowie Regelung von deren Dienstverhältnissen,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsleitung,
 7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 8. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 9. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 30.000,00 €, übersteigen,

10. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000,00 € übersteigen,
 11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 € überschreitet,
 12. Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben,
 14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt Meuselwitz der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
 15. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Betriebsausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden können. Die Gründe für eine Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Betriebsleitung sowie den Mitgliedern des Stadtrates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und führt Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Eigenbetriebes. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und erledigt alle Angelegenheiten, die ihm nach ThürKO nach jeweils gültiger Fassung Kraft Gesetzes zukommen.

§ 11

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz in Angelegenheiten des Betriebes gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung der Betriebsleitung ist 1 Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 sind bekannt zu geben. Das geschieht in Form von öffentlicher Bekanntmachung.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Betriebsleitung und von sonstigen bevollmächtigten Bediensteten bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz „Stadtwerke Schnaudertal“.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihr Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen sowie über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen und den Auftrag zur Wirtschaftsprüfung zu erteilen.
- (3) Der Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Ver- und Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Stadtrat halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (§ 19 ThürEBV).

§ 14 Kassenwesen

Der Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz führt eine gesonderte Kasse. Einzelbestimmungen sind in der Kassenordnung zu regeln.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Meuselwitz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz „Stadtwerke Schnaudertal“ vom 26.02.2008 außer Kraft.

Meuselwitz, den 15.04.2010


Golder
Bürgermeisterin



Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Meuselwitz, Nr. 05/2010 vom 8. Mai 2010 öffentlich bekannt gemacht.